

WV: HFAZ  
wotdk

erhobene **Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 425/18



Verkündet am 22.02.2019

Meyer-Düring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



SSB		
Söder Berlinger		
04. März 2019		EB

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

wotdk

**Helene Fischer**, c/o Uwe Kanthak Künstlermanagement, Hopfenmarkt 31, 20457 Hamburg

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 1893-18/HR/ML/NB

gegen

**Burda Senator Verlag GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hubert-Burda-Platz 1, 77652 Offenburg

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SSB Söder, Schwarz, Berlinger PartG mbB**, Arabellastraße 17, 81925 München, Gz.: 823/16

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin am Landgericht Stallmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2019 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 50.000 € festgesetzt.



## Tatbestand

Die Klägerin ist eine deutschlandweit überaus bekannte und beliebte Sängerin. Die Beklagte verantwortet die Zeitschrift FREIZEIT REVUE und die Zeitschrift FreizeitSpass. In diesen beiden Zeitschriften erschienen seit dem Jahr 2011 insgesamt 11 Berichterstattungen mit 39 die Klägerin zeigenden Paparazzibildern von ihren Urlaubsaufenthalten auf Mallorca beziehungsweise auf Ibiza.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie in Bezug auf die vorprozessuale erhobene Forderung einer Geldentschädigung auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

I.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Berichterstattungen:

### 1. FREIZEIT REVUE Nr. 33 vom 10.08.2011

In der FREIZEIT REVUE Nr. 33 vom 10.08.2011, die eine Druckauflage von 1.186.667 hatte, erschien ein auf der Titelseite angekündigter Artikel mit der Überschrift „Helene Fischer & Florian Silbereisen Sie kauften sich auf Mallorca ein Liebesnest“. In diesem wird mitgeteilt, dass der Zeitschrift Dokumente über einen gemeinschaftlichen Wohnungskauf vorlägen. Weiterhin erfährt der Leser, wo sich die von der Klägerin und ihrem damaligen Lebensgefährten gekaufte Wohnung auf Mallorca befindet, nämlich in der berühmten Luxus-Anlage „Gran Folies“ in Port d'Andratx. Diese Berichterstattung ist mit einem Foto versehen, das die Klägerin und ihren damaligen Lebensgefährten auf der zu der Wohnung gehörenden Terrasse zeigt („Helene und Florian stehen auf der Terrasse und genießen den schönen Ausblick“). Weiterhin wurde auch das Haus abgebildet, in dem sich die Wohnung befinden soll („In dem roten Haus hat sich das Paar gemeinsam eine Wohnung gekauft“).

Die Beklagte gab nach einer entsprechenden Abmahnung durch die Klägerin unter dem 29.08.2011 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, in welche sie sich dazu verpflichtete, die u.a. die Klägerin und die Immobilie zeigenden Bilder nicht mehr zu veröffentlichen sowie nicht zu veröffentlichen, dass sich die Apartmentanlage, in der die Klägerin und ihr Lebensgefährte ein Apartment erstanden haben, „Gran Folies“ nennt, und dass Trennungs-Gerüchte die Runde machten. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage K6.

Die Beklagte erhebt in Bezug auf diese Berichterstattung die Einrede der Verjährung. Der den Verjährungsvorschriften zu Grunde liegende Gedanke des Schuldnerschutzes greife, so die Beklagte, natürlich auch dann, wenn die streitige Handlung nur Teil eines Sachverhaltes sei, auf den ein Anspruch gestützt werde.

## 2. FREIZEIT REVUE Nr. 33 vom 07.08.2013

In der FREIZEIT REVUE Nr. 33 vom 07.08.2013 (Druckauflage 1.102.323), Anlage K7, veröffentlichte die Beklagte einen auf der Titelseite der Zeitschrift angekündigten Artikel mit der Überschrift „Florian und Helene Versöhnungsurlaub auf Mallorca“ und der Unterüberschrift „So zärtlich hat man die beiden noch nie gesehen“. In der Berichterstattung wird mitgeteilt, dass die Klägerin und ihr damaliger Lebensgefährte auf der Terrasse ihrer Villa Zärtlichkeiten ausgetauscht hätten. Das Paar habe im Adamskostüm auf einer Lounge-Liege engumschlungen gelegen und sich seinem Verlangen hingeeben. Auch in der Öffentlichkeit habe der Moderator nicht die Finger von der Klägerin lassen können und sie immer wieder in den Arm genommen. So verliebt habe man die beiden noch nie gesehen. Diese Berichterstattung ist mit insgesamt vier Bildern des Paares versehen, die das Paar im Urlaub auf Mallorca zeigen. Die Bildunterschriften lauteten: „Flori und Helene im Liebes-Rausch: Immer wieder blieb das Paar stehen, herzte sich innig.“ „In einer Bar warfen sich die beiden verliebte Blicke zu...“ „...tranken Wasser und plauderten angeregt mit ihren Freunden.“ Eines der Bilder fand sich auch auf der Titelseite der Zeitschrift. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K7 Bezug genommen.

Die Klägerin erwirkte beim Landgericht Berlin am 13.08.2013 eine einstweilige Verfügung, mit welcher die weitere Verbreitung der Bilder sowie einiger Textpassagen untersagt wurde. Diese einstweilige Verfügung wurde von der Beklagten als endgültige Regelung anerkannt. Die Beklagte erhebt in Bezug auf diese Berichterstattung und damit zusammenhängende Ansprüche der Klägerin die Einrede der Verjährung.

## 3. FREIZEIT REVUE Nr. 38 vom 02.07.2014

In der FREIZEIT REVUE Nr. 38 vom 02.07.2014 (Druckauflage 1.061.800) veröffentlichte die Beklagte einen wiederum auf der Titelseite angekündigten Artikel, in dem es darum geht, dass die Klägerin mit ihrem damaligen Lebensgefährten gerade Urlaub auf Mallorca mache. Es wird geschildert, wie die beiden zusammen in einem Restaurant zu Abend essen, sich dabei immer wieder zärtlich berühren und in die Augen blicken und auch über eine Hochzeit sprechen. Es wird gemutmaßt, ob es die eigene sein könne. Der Brautschleier von Helenes Mutter Maria liege jedenfalls schon bereit. Dieser Artikel war mit zwei Fotos des Paares versehen, welche dieses beim Abendessen zeigen (Bildunterschriften „Tiefe Blicke, zärtliche Berührungen: Helene und Flori auf Mallorca“ und „Lebensfreude pur. ‚Jaa ich bin so glücklich mit dir‘, sagt dieses schöne Foto“). Eines der Bilder wurde auch auf der Titelseite abgedruckt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K10 Bezug genommen.

Am 09.07.2014 gab die Beklagte nach entsprechender Aufforderung durch die Klägerin eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, mit welcher sie sich unter anderem dazu verpflichtete, die beiden Bilder nicht mehr zu verbreiten. Die Beklagte erhebt in Bezug auf diese Berichterstattung die Einrede der Verjährung.

#### 4. FREIZEIT REVUE Nr. 30 vom 16.07.2014

In der FREIZEIT REVUE Nr. 30 vom 16.07.2014 (Druckauflage 1.061.800) veröffentlichte die Beklagte wiederum einen Artikel über die Klägerin und ihren damaligen Lebensgefährten, welcher sich thematisch ebenfalls mit deren Urlaub auf Mallorca befasst. Dieser Artikel mit der Überschrift „Helene Fischer & Florian Silbereisen Romantische Fotos aus ihrem Liebesurlaub“ befasst sich erneut damit, wie zärtlich die beiden miteinander umgehen und dass sie verliebt wirkten wie am ersten Tag. Dieser Artikel ist mit drei Bildern des Paares versehen, welche dieses in Badebekleidung zeigen. Ein Foto ist ein Ganzkörperfoto der Klägerin im Bikini („Im weiß-blau geschnittenen Bikini zeigt die Sängerin ihren sportlichen Körper“). Es wird mitgeteilt, dass die Bilder auf Mallorca aufgenommen worden seien. Ein Bild zeigt Florian Silbereisen, wie er die Klägerin von hinten umarmt und auf die hintere Schulter küsst („Liebevoll hält Florian Silbereisen seine hübsche Freundin Helene Fischer im Arm, küsst sie zärtlich auf die Schulter. Die beiden urlaubten in Port d'Andratx auf Mallorca“). Weitere Einzelheiten der Berichterstattung ergeben sich aus der Anlage K12.

Nach entsprechender Aufforderung durch die Klägerin gab die Beklagte am 18.07.2014 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich, die vier streitgegenständlichen Bilder, von denen eines auch auf der Titelseite abgedruckt war, nicht erneut zu verbreiten. Die Beklagte erhebt auch in Bezug auf diese Berichterstattung die Einrede der Verjährung.

#### 5. FreizeitSpass“ Nr. 22 vom 20.05.2015

In der Ausgabe Nr. 22 vom 20.05.2015 veröffentlichte die Beklagte in der FreizeitSpass (Druckauflage 534.267) einen auf der Titelseite angekündigten Artikel über die Klägerin mit der Überschrift „Helene Fischer Krebs-Drama um den geliebten Freund Pino“. In dem Artikel geht es darum, dass der Freund der Klägerin, Pino Persico, an Bauchspeicheldrüsenkrebs erkrankt sei und dass die Klägerin ihn auf Mallorca besucht habe. Es wird mitgeteilt, dass Florian Silbereisen und die Klägerin das Restaurant „Trespais“ in Port d'Andrantx besucht hätten. Gleichzeitig wird ein Foto abgedruckt, das die beiden beim ausweislich der Berichterstattung romantischen Dinner zeige („Nachdenklich und voller Sorge um den Freund. Das Paar beim Dinner“). Die Reise habe aber einen ernsten Hintergrund, da sie ihren schwer-kranken Freund Pino besuchten, der an Bauchspeicheldrüsenkrebs leide. Man habe sich im Nobel-Restaurant „Campino“ in Camp del Mar getroffen und gesehen, dass es Pino schon viel besser gehe. Abgedruckt ist ein weiteres Bild, das die Klägerin und Florian Silbereisen mit Pino Persico in seinem Lokal zeigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K14 Bezug genommen.

Die Beklagte verpflichtete sich nach entsprechender Aufforderung durch die Klägerin am 28.05.2015 die beiden die Klägerin und Florian Silbereisen zeigenden Bilder nicht mehr zu veröffentlichen sowie zur Unterlassung verschiedener Äußerungen aus der Berichterstattung.

Die Klägerin trägt dazu vor, dass es sich um Paparazziaufnahmen handele, welche die Klägerin während ihres Urlaubs auf Mallorca in einer erkennbar jeweils zurückgezogenen Situation mit ihrem damaligen Lebensgefährten zeigten. Diese Aufnahmen stünden in keinem Zusammenhang mit dem Tod des Pino Persico. Das linke der beiden Bilder („Nachdenklich..“) zeige die Klägerin mit ihrem Lebensgefährten bei einem Abendessen in örtlicher Abgeschiedenheit. Die Klägerin ha-

be sich im hinteren Bereich eines Innenhofs eines Restaurants befunden, welches im Zeitpunkt der Erstellung der Aufnahmen nur spärlich besucht gewesen sei. Die Nachbartische seien nicht besetzt gewesen. Die Aufnahme müsse mit technischen Hilfsmitteln wie einem Teleobjektiv oder heimlich mit einem Handy und einem starken Zoom angefertigt worden sein. Bei der zweiten Aufnahme zusammen mit Pino Persico zeigten schon die unscharfen Blätter im Vordergrund, dass die Aufnahme aus großer Distanz heimlich mit einem starken Teleobjektiv angefertigt worden sei, sich die Klägerin mit ihrem Lebensgefährten also auch hier in örtlicher Abgeschiedenheit befunden habe.

Die Beklagte bestreitet pauschal und ohne weitere Ausführungen für diese sowie die nachfolgende Berichterstattungen, dass diese heimlich und mittels eines Teleobjektivs angefertigt worden seien.

#### 6. FREIZEIT REVUE Nr. 21 vom 18.05.2016

In der FREIZEITREVUE Nr. 21 vom 18.05.2016 (Druckauflage 989.038) veröffentlichte die Beklagte einen Artikel, der auf der Titelseite angekündigt worden war, mit der Überschrift „Helene Fischer Psycho-Krise?“. Inhaltlich wird thematisiert, dass sich die Klägerin im Urlaub mit ihrer Mutter auf Mallorca befunden habe. Die Klägerin sei extrem angespannt, ihren Nerven seien zum Zerreißen gespannt. Es wird gemutmaßt, ob ihr alles zu viel werde. Die Mutter mache sich Sorgen und ein alter Freund habe mitgeteilt, dass die Klägerin unermüdlich arbeite. Diese Berichterstattung ist mit drei Bildern versehen, welche offensichtlich bei derselben Gelegenheit aufgenommen wurden und die die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter zeigen (Bildunterschrift: „Selbst im Urlaub sind die Nerven zum Zerreißen gespannt: Helene mit ihrer Mutter auf Mallorca“). Eines der Bilder war auch auf der Titelseite abgedruckt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K16 Bezug genommen.

Auf entsprechende Aufforderung der Klägerin gab die Beklagte am 25.05.2016 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Sie verpflichtete sich, es zu unterlassen, die die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter zeigenden Bilder erneut zu veröffentlichen sowie zur Unterlassung weiterer Äußerungen.

Die Klägerin trägt vor, dass diese Bilder sie gemeinsam mit ihrer Mutter bei einem Urlaubsaufenthalt auf Mallorca zeigten und dass sich aus dem Winkel der Aufnahmen ergebe, dass diese heimlich und wohl auch unter Zuhilfenahme eines Teleobjektivs angefertigt worden seien. Auch hier liege eine Verfolgungssituation durch den Fotografen nahe. Hinzu komme, dass die dortigen Unterstellungen einer „Psycho-Krise“ jedweder Grundlage entbehrten. Es seien hier einzig und allein Aufnahmen ausgesucht worden, welche diese These durch die Mimik unterstreichen würden. Die Klägerin habe sich jedoch mit ihrer Mutter über etwas völlig anderes unterhalten, als in der Berichterstattung unterstellt werde. Es habe sich um einen regulären Urlaubsaufenthalt gehandelt. Schon die haltlose Unterstellung einer „Psycho-Krise“ auf Grundlage derartiger Paparazziaufnahmen, die eine solche These nicht stützten, stelle für sich genommen eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.

Die Beklagte beruft sich darauf, dass es sich um drei praktisch inhaltsgleiche Fotos handele, welche die Klägerin mit ihrer Mutter auf Mallorca zeigten und mit denen dokumentiert werden, unter

welch unmenschlichem Erfolgsdruck die Klägerin stehe. Hintergrund sei ein Interview ihres Vertrauten Jean Frankfurter gewesen, der offenbart hätte, dass die Klägerin dringend eine Auszeit brauche (mit Beweisantritt). Die Klägerin bestreitet, dass sich dieser wie in der Berichterstattung wiedergegeben geäußert habe.

#### 7. FreizeitSpass Nr. 24 vom 08.06.2016

In der FreizeitSpass Nr. 24 vom 08.06.2016 (Druckauflage 536.514) veröffentlichte die Beklagten einen auf der Titelseite angekündigten Artikel mit der Überschrift „Helene Fischer Bittere Trennungen Eine Freundin offenbart das ganze Drama“. Inhaltlich geht es darum, dass die Klägerin und Florian Silbereisen nach Beobachtungen von Fischers Kollegin Marianne Hartl darum kämpften, sich nicht zu verlieren. Es wird wiederum Bezug genommen auf einen Urlaub des Paares auf Mallorca, bei dem die beiden sehr verliebt gewesen seien. So glücklich habe man aber die Klägerin mit Florian Silbereisen lange nicht mehr gesehen. Zu häufig sei das Paar getrennt. Gehe beruflich eigene Wege. Dann vermisse die Klägerin ihren Partner. Die Freundin Marianne sei besorgt, da sie wisse, wie sehr die beiden leiden, wenn sie nicht beieinander sind. Es sei sehr anstrengend, unter diesen Umständen eine Partnerschaft zu führen. Meist bleibe dabei einer auf der Strecke. Doch nun gebe es Hoffnung für eine glückliche Wendung: Flori habe für den Rest des Jahres nur noch wenige Termine und das wohl aus gutem Grund: Marianne habe verraten, dass die beiden eine Hochzeit planten. Diese Berichterstattung ist mit einem Bild der Klägerin und ihres damaligen Lebensgefährten versehen, das die beiden im Urlaub auf Mallorca zeigt (Bildnenschrift: „Auf Mallorca turtelte das Paar verliebt“). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K18 Bezug genommen.

Nach entsprechender Anforderung der Klägerin gab die Beklagte am 24.06.2016 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich, das auf Mallorca aufgenommene Foto sowie die Meldung, dass sich das Paar heimlich das Ja-Wort geben wolle, nicht mehr zu verbreiten.

Bezüglich des in der Berichterstattung abgedruckten Urlaubsbildes trägt die Klägerin vor, dass es sie auf Mallorca bei einem Restaurantbesuch zeige. Auch hier zeige die Aufnahme, dass diese unter Zuhilfenahme eines starken Teleobjektivs angefertigt worden sein müsse. Auch hier liege eine Verfolgungssituation durch den Fotografen nahe. Auch bei dieser Berichterstattung komme hinzu, dass die Äußerung, die Sängerin und Florian Silbereisen würden seit längerem darum kämpfen, sich nicht zu verlieren, jeglicher Grundlage entbehre. Es werde bestritten, dass sich Marianne Hartl wie wiedergegeben geäußert habe. Marianne Hartl sei keine „gute Freundin“ der Klägerin. Auch habe sie, die Klägerin, diese zu keinem Zeitpunkt über Privates informiert. Sie habe auch nicht unter der beruflich bedingten Trennung von Florian Silbereisen gelitten.

Die Beklagte trägt vor, dass Hintergrund dieser Berichterstattung Interviewäußerungen Marianne Hartls gewesen seien, welche offenbart hatte, dass die Klägerin unter den tourneebedingten Trennungen von Florian Silbereisen sehr zu leiden habe. Dafür, dass Marianne Hartl die in der Berichterstattung wiedergegebenen Äußerungen getätigt habe, bietet sie Beweis an.

#### 8. FREIZEIT REVUE Nr. 38 vom 13.09.2016

In der FREIZEIT REVUE Nr. 38 vom 13.09.2016 (Druckauflage 988.919) veröffentlichte die Beklagte einen als Hauptaufmacher auf der Titelseite angekündigten Artikel mit der Überschrift „Helene Fischer & Florian Silbereisen Ja, sie haben es getan!“ In dem Artikel wird thematisiert, dass man die Klägerin und Florian Silbereisen in dem noblen Küstenort Camp del Mar im Südwesten Mallorcas bei einem Jachtausflug gesehen habe. Die beiden hätten sich seit einer gefühlten Ewigkeit nicht mehr zusammen gezeigt. Sogar über eine Trennung sei bereits getuschelt worden. Nun aber seien sie zusammen im Urlaub. Und das nicht allein. Auch die Familie sei mit auf der Jacht. Weil es noch etwas anderes zu feiern gab? Möglicherweise eine heimliche Hochzeit? Dieser Artikel ist unter anderem mit vier die Klägerin zeigenden Bildern versehen. Zwei davon zeigen die Klägerin im Bikini („Sexy: in ihrem Bikini machte die Sängerin eine tolle Figur“) und eines zeigt die Klägerin gemeinsam mit ihrem damaligen Lebenspartner auf der Jacht liegend („Verliebte Blicke, zärtliche Berührungen: Flori und Helene auf einer Jacht“). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K20 Bezug genommen.

Die Beklagte gab nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Klägerin unter dem 19.09.2016 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Sie verpflichtete sich unter anderem dazu, die vier die Klägerin zeigenden Bilder nicht mehr zu veröffentlichen und zur Unterlassung der Verbreitung weiterer Äußerungen.

Die Klägerin trägt vor, dass es sich um eine ganze Reihe von Paparazziaufnahmen handele, welche die Klägerin, ihren damaligen Lebensgefährten und Freunde während eines Urlaubsaufenthalts auf Mallorca zeigten. Auch hier seien die Aufnahmen ersichtlich unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, also eines starken Teleobjektivs, angefertigt worden. Abgebildet seien Situationen der ersichtlichen Entspannung und des sich unbeobachtet Fühlens während eines Urlaubsaufenthalts. Die Klägerin sei knapp bekleidet und werde beim Austausch von Zärtlichkeiten mit ihrem damaligen Lebensgefährten gezeigt. Die Klägerin sei mit ihrer Begleitung extra mit dem Boot von einem Hafen in eine andere Bucht gefahren und habe sich dort insoweit in örtlicher Abgeschlossenheit befunden. Auch hier dürfte die Klägerin von Paparazzis verfolgt worden sein. Hier rechtfertige schon die Veröffentlichung als solche die Zubilligung einer Geldentschädigung aufgrund einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Die Beklagte macht geltend, dass Hintergrund der Bilder ein Bericht gewesen sei, wie die Klägerin und Florian Silbereisen für ihre jeweiligen Tourneen Kraft tankten.

#### 9. FREIZEITREVUE Nr. 18 vom 26.04.2017

In der FREIZEITREVUE Nr. 18 vom 26.04.2017 (Druckauflage 943.215) veröffentlichte die Beklagte einen Artikel, der auf der Titelseite als Hauptaufmacher angekündigt worden war, mit der Überschrift „Helene & Flori Ihr heimliches Familien-Glück“. Inhaltlich geht es wieder um einen Urlaub auf Mallorca. Diesmal ist die Klägerin gemeinsam mit ihrer Nichte und ihrem Neffen auf der Insel und es geht darum, dass Florian Silbereisen gerade seine „Papa-Probe“ bestehe. Jedem unbeteiligten Zuschauer werde hier klar, dass die Klägerin und Florian Silbereisen gerade den

Ernstfall probten. Diese Berichterstattung ist mit fünf Bildern versehen, welche die Klägerin zeigen, jeweils zusammen mit den Kindern ihrer Schwester und auf einigen auch mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K22 Bezug genommen.

#### 10. FreizeitSpass Nr. 18 vom 26.04.2017

An demselben Tag erschien in der FreizeitSpass Nr. 18 vom 26.04.2017 (Druckauflage 571.277) ein mit der Überschrift „Helene & Flori Leben sie hier schon ihren KINDERTRAUM?“ überschriebener und auf der Titelseite mit „Helene & Florian Liebes-Urlaub auf Mallorca Wie die Kinder sie glücklich machen“ angekündigter Artikel, in dem es thematisch ebenfalls um den Urlaub der Klägerin mit ihrer Nichte und ihrem Neffen auf Mallorca geht. Dieser Artikel ist mit denselben Bildern versehen wie die vorangegangene Berichterstattung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K23 Bezug genommen.

Die Klägerin mahnte die Beklagte wegen der Berichterstattungen ab. Diese gab unter dem 19.05.2017 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, in welcher sie sich zur Unterlassung der weiteren Verbreitung der fünf streitgegenständlichen Bilder und von den Berichterstattungen entnommenen Äußerungen verpflichtete.

Hinsichtlich der beiden vorgenannten Berichterstattungen macht die Beklagte geltend, dass sie, die Beklagte, recherchiert gehabt habe, dass die Klägerin einen Familienurlaub auf Mallorca verbrachte. Teilnehmer seien der Lebensgefährte, die Eltern und die Schwester sowie die Nichte und der Neffe der Klägerin gewesen.

#### 11. FREIZEITREVUE Nr. 34 vom 15.08.2018

Am 15.08.2018 veröffentlichte die Beklagte in der FREIZEITREVUE Nr. 34 vom 15.08.2018 einen auf der Titelseite als Hauptaufmacher angekündigten Artikel mit der Überschrift „Helene & Florian Ihre Liebesreise ans Mittelmeer Auf der Traumjacht feierten sie nicht nur ihre ‚wilde Ehe‘“. Inhaltlich geht es darum, dass die Klägerin mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten auf den Balearen Urlaub mache und sich mit ihm und Freunden auf der Jacht befände. Die Jacht wird näher beschrieben und es wird beschrieben, wie verliebt die Klägerin und Florian Silbereisen wirkten. Diese Berichterstattung ist mit drei Bildern versehen, welche das Paar zeigen. Eines zeigt sie in Großaufnahme bei einem Kuss („Auch nach zehn Jahren noch sooo glücklich: Zärtlich gab Florian seiner Helene auf der Jacht einen dicken Kuss“). Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K25 Bezug genommen.

Die Beklagte verpflichtete sich am 24.08.2018, Anlage K26, nach entsprechender Aufforderung durch die Klägerin zur Unterlassung der weiteren Veröffentlichung der drei Bilder, welche die Klägerin und (u.a.) Florian Silbereisen zeigen, sowie zur Unterlassung der weiteren Verbreitung einzelner Äußerungen.

Die Klägerin trägt in Bezug auf diese Berichterstattung vor: Ihr Lebensgefährte und sie hätten sich in einem privaten Urlaub mit zwei befreundeten Paaren befunden. Der abgebildete Kuss sei abseits jeglicher öffentlicher Beobachtung auf einem Boot erfolgt, welches nicht am Ufer gelegen

habe und die Aufnahme sei mit einem starken Teleobjektiv angefertigt worden.

Die Beklagte trägt in Bezug auf diese konkrete Veröffentlichung vor, dass die Klägerin und Florian Silbereisen eine große Party auf Mallorca organisiert und dazu eine Luxusjacht samt Entourage gechartert hätten. Sie hätten sich ganz unbefangen und leger unter die Gäste und Touristen gemischt.

II.

Nach Erscheinen der Berichterstattungen vom 26.04.2017 forderte die Klägerin die Beklagte am 28.08.2017 zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 50.000 € auf und begründete dies damit, dass die Beklagte sie, die Klägerin, seit dem Jahr 2011 durch die Veröffentlichung von Paparazziaufnahmen von Urlaubsaufenthalten auf Mallorca kontinuierlich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletze. Seit 2011 seien in jedem Jahr mehrfach entsprechende Aufnahmen veröffentlicht und jeweils Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben worden. Die Beklagte habe damit bewusst in Kenntnis der Rechtsverletzungen zur Auflagensteigerung gehandelt. Die Beklagte wies diese Forderung unter dem 29.08.2017 zurück.

Zur Begründung der hiesigen Klage beruft sich die Klägerin darauf, dass die Beklagte in den Jahren 2011 bis 2018 allein in den Publikationen FREIZEITREVUE und FreizeitSpaß in 11 Ausgaben insgesamt auf den Titelseiten und in dem Innenteil 39 Paparazziaufnahmen von Urlaubsaufenthalten auf Mallorca bzw. Ibiza veröffentlicht habe. Diese Aufnahmen seien heimlich, unter Verfolgung und unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel wie starker Teleobjektive angefertigt worden und zeigten die Klägerin zum Teil knapp bekleidet bei Situationen der Entspannung, teils in örtlicher Abgeschiedenheit und bei Zuwendung zu Freunden, zu ihrem damaligen Lebensgefährten und zu Familienangehörigen, teils beim Austausch von Zärtlichkeiten. Es seien jeweils zeitnah Unterlassungsansprüche angemeldet und hinsichtlich der Fotoaufnahmen – das ist zwischen den Parteien unstrittig – strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben bzw. in einem Fall per gerichtlicher Unterlassungsverfügung durchgesetzt worden. Die Kosten für das anwaltliche Vorgehen habe die Beklagte jeweils erstattet. Dies zeige, dass sich die Beklagte allein durch eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung und die diesbezüglich zu erstattenden Kosten nicht von ihrem Tun abhalten lasse, sondern zur Gewinnmaximierung und aus rein finanziellen Aspekten das sich lohnende Geschäft der Veröffentlichung von Paparazziaufnahmen von Urlaubsaufenthalten der Klägerin weiter betreibe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr rechtlich ein Anspruch auf die Zahlung einer Geldentschädigung zustehe. Alle hier vorgenommenen Bildnisveröffentlichungen seien für die Beklagte erkennbar rechtswidrig gewesen. Teilweise begründeten schon einige der Berichterstattungen für sich genommen eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung. Etwa dort, wo Aufnahmen in örtlicher Abgeschiedenheit und beim Austausch von Zärtlichkeiten mit dem Lebensgefährten betroffen seien. Zu berücksichtigen sei auch, dass bei der Bildnisveröffentlichung keine andere Ausgleichsmöglichkeit bestehe. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei aber auch wegen der besonderen Hartnäckigkeit der Beklagten besonders schwerwiegend. Die Beklagte habe trotz vorangegangener Unterlassungsverpflichtungserklärungen Jahr für Jahr seit 2011 die Persönlichkeitsrechte der Klägerin durch die Darstellung von Urlaubssituationen verletzt. Die Beklagte habe hier jeweils die nachträgliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen billigend in Kauf genommen.

Die Rechtsauffassung der Beklagten, der Aspekt der Hartnäckigkeit könne nur erfüllt sein, wenn

der Betroffene besonders schutzbedürftig sei, da er minderjährig sei oder in einer Eltern-Kind-Situation abgebildet werde, gehe fehl. Ein besonderes Schutzbedürfnis bestehe auch im Hinblick auf Urlaubsaufenthalte der Klägerin. Dabei handele es sich um den einzigen Rückzugsbereich, welcher der Klägerin als prominenter Person zur Entspannung noch bleibe. Die Beklagte habe auch um die Unzulässigkeit der Veröffentlichungen gewusst. Sie habe vorsätzlich und in Kenntnis des Umstands gehandelt, dass lediglich Unterlassungsansprüche drohten. Es handele sich um gleichartige Verletzungen. Jahr für Jahr seien Bilder ihrer Urlaubsaufenthalte veröffentlicht worden. Nahezu jeder Urlaub habe zu Veröffentlichungen geführt. Auch der Verweis der Beklagten auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, Anlage B2, gehe fehl. Dort sei es nicht um eine auf Hartnäckigkeit gestützte Klage gegangen.

Bei der Höhe der Geldentschädigung sei zu berücksichtigen, dass es sich um ein finanzkräftiges Unternehmen mit erheblichen Auflagezahlen handele und um Publikationen, die nach eigener Aussage der Beklagten die marktrelevantesten wöchentlich erscheinenden Magazine im Yellow Press-Bereich seien. Von der auszurteilenden Geldentschädigung habe also für die Zukunft eine erhebliche Präventionswirkung zum Schutze der Klägerin auszugehen. Der Vorschlag von 50.000 € bewege sich am untersten Rand dessen, was als angemessen erachtet werde. Die Klägerin könne vor zukünftigen Verletzungen nur dann geschützt werden, wenn von einer Geldentschädigung eine hemmende Wirkung ausgehe.

Für die vorprozessuale Aufforderung zur Zahlung der Geldentschädigung mit Schreiben vom 28.08.2017 sei eine Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 50.000 € angefallen. Eine 0,65-Gebühr, die vorliegend geltend gemacht werde, belaufe sich auf 923,38 €.

Soweit sich die Beklagte auf Verjährung beruft, macht die Klägerin geltend, dass dieser Einwand ins Leere gehe. Die in der FREIZEITREVUE 33/11, 33/13, 28/14 und 30/14 enthaltenen Berichtserstattungen begründeten jeweils die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dabei handele es sich um ein absolutes Recht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verjähre genauso wenig wie die Rechtsverletzung in den Beiträgen. Das absolute Recht bleibe also von der Verjährung genauso unberührt wie die Verletzung an sich. Der Verjährung unterlägen nur die konkreten Ansprüche, die sich aus den konkreten Rechtsverletzungen ergeben. Die Unterlassungsansprüche wegen der Persönlichkeitsrechtsverletzungen seien aber bereits durchgesetzt. Es gehe auch nicht um Geldentschädigungsansprüche wegen einer jeweils für sich genommenen schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Es gehe hier um die Hartnäckigkeit.

Soweit sich die Beklagte auf einen abgeschlossenen Vergleich berufe (Anlage B1), habe man sich dort einzig und allein wegen der Wiedergabe von Schwangerschaftsgerüchten auf die Zahlung einer Geldentschädigung geeinigt. Eine Generalquittung hinsichtlich vorangegangener Berichtserstattungen sei nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen (vgl. Anlagen K29, K30 und K31). Es sei in dem Vergleich nicht um die Veröffentlichung von Paparazzibildern aus dem Urlaub gegangen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 50.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.09.2017 betragen sollte;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 923,38 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Nicht jede Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könne einen Geldentschädigungsanspruch auslösen. Jede Veröffentlichung für sich genommen stelle vorliegend keine besonders schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Sämtliche Rechtsprechung, die zu Urlaub oder Freizeit abbildenden Fotos ergangen sei, beziehe sich auf Abwägungsfragen und somit auf Unterlassungsansprüche. Abwägung und Geldentschädigung würden sich beißen. Sobald sich in einem presserechtlichen Urteil Ausführungen zur Abwägung fänden, seien nur Unterlassungsansprüche tangiert. Hinzu komme, dass die Beklagte anlässlich dreier Veröffentlichungen aus FREIZEITREVUE Nr. 44/15, FreizeitSpaß Nr. 46/15 und FreizeitExklusiv Nr. 23/2015 im November 2015 einen Vergleichsbetrag in Höhe von 15.000 € an die Klägerin gezahlt habe (vgl. Anlage B1). Dem Vergleich sei immanent gewesen, dass damit auch alle zeitlich vor diesen Veröffentlichungen liegenden Vorgänge mit abgegolten seien.

Grundlage eines Geldentschädigungsanspruchs wegen wiederholter Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Bild sei der Kumulationsgedanke. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1996, 985) zum Thema Hartnäckigkeit setze voraus:

- gleichartige Verletzungen,
- eine bestimmte Häufigkeit und Regelmäßigkeit,
- dass das Medium sich über den ausdrücklichen Willen der Betroffenen hinwegsetze,
- dass auch unter Berücksichtigung des Wortbeitrags kein Informationsinteresse an der jeweiligen Veröffentlichung bestand,
- dass der abgebildete Betroffene besonders schutzbedürftig sei.

Der der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Grunde liegende Fall sei mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Die Klägerin sei eine überragende Person der Zeitgeschichte. Auch stünden sämtliche der fünf streitgegenständlichen Veröffentlichungen in Zusammenhang mit öffentlichkeitsrelevanter Wortberichterstattung. Insbesondere fehle es an der Gleichförmigkeit der behaupteten Bildnisrechtsverletzungen. Die Klägerin werde in allen fünf Fällen in verschiedensten Lebenssituationen gezeigt, über die jeweils unter einem konkreten Aspekt berichtet worden sei, auch wenn den über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren veröffentlichten Bildnissen gemein sei, dass sie auf Mallorca entstanden seien und die Klägerin in zwei Fällen in Badebekleidung zu sehen sei. Es gebe keine obergerichtliche Entscheidung, welche die zu Minderjährigen ergangene Hartnäckigkeitsrechtsprechung auch auf erwachsene Prominente anwende. Wenn die Entscheidung einer Presseredaktion, aufgrund jeweils gesonderter Anlässe über Personen der Zeitgeschichte zu berichten, unter dem erheblichen Risiko einer sich aus der bloßen Frequenz ergebenden Sanktion stünde, dann wirke sich dies besonders abschreckend auf den Gebrauch des Grundrechts der Pressefreiheit aus. Insoweit werde auf eine auch die hiesige Klägerin betreffende Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (NJW-RR 2017, 748; Anlage B2) verwiesen. Schlussendlich sei auch zu berücksichtigen, dass sie, die Beklagte, jeweils auf erstes Anfordern eine Unterlassungserklärung abgegeben habe, was unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zu be-

rücksichtigen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2019 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Ein Geldentschädigungsanspruch setzt voraus, dass eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung und schuldhaftes Handeln vorliegen, sowie, dass andere Ausgleichsmöglichkeiten fehlen und ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung besteht (vgl. Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 6. Aufl. <2018>, 14. Kap. Rn. 102, 115, 120, 127; Soehring, Presserecht 5. Aufl. <2013> § 32 Rn. 24ff., 28ff., 29ff und 32ff. jeweils mit weiteren Nachweisen).

1.

Soweit die Klägerin zur Begründung ihres Geldentschädigungsanspruchs nicht nur auf den Gesichtspunkt der Hartnäckigkeit abstellt, sondern sich zur Untermauerung des Zahlungsanspruchs auch darauf beruft, dass von den zur gerichtlichen Überprüfung gestellten insgesamt elf Berichterstattungen auch einige schon bei isolierter Betrachtung die Zahlung einer Geldentschädigung rechtfertigten, da die Berichterstattungen schwerwiegende Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellten, vermag die Kammer dem nicht zu folgen.

a)

Ein solcher Anspruch scheidet hinsichtlich der Berichterstattungen aus der FREIZEITREVUE Nr. 33/11, 33/13, 28/14 und 30/14 bereits deswegen aus, weil sich die Beklagte mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen kann. Die Klägerin hat die Berichterstattungen jeweils zeitnah nach deren Erscheinen zur Kenntnis genommen und Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Dementsprechend begann die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB nach § 199 Abs. 1 BGB spätestens am 01.01.2015 für die jüngsten Berichterstattungen aus dem Jahr 2014. Verjährung ist mit Ablauf des Jahres 2017 eingetreten. Verjährungshemmende oder verjährungsunterbrechende Umstände sind nicht ersichtlich. Ansprüche betreffend die Berichterstattungen aus den Jahren 2011 und 2013 sind denklogisch ebenfalls verjährt.

b)

Aber auch die weiteren Wort- und Bildberichterstattungen, deren Rechtswidrigkeit für die weitere Prüfung unterstellt werden kann, vermögen bei isolierter Betrachtung keinen Geldentschädigungsanspruch zu rechtfertigen, da es bereits an dem Vorliegen einer besonders

schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin fehlt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Kammer prozessual für alle angefertigten Bilder davon ausgeht, dass diese heimlich unter Zuhilfenahme eines Teleobjektivs angefertigt wurden. Denn dies hat die Klägerin vorgetragen. Das bloße Bestreiten der Beklagten genügt indes nicht, da sie als Verbreiterin der Bilder insoweit sekundär darlegungsbelastet zu den Umständen der Anfertigung der Bilder ist. Es ist auch nicht feststellbar, dass die Klägerin die Anfertigung der Aufnahmen bemerkt hätte, so dass sie keine weiteren Ausführungen machen kann. Dies müsste indes der Beklagten möglich sein. Der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast ist die Beklagte aber durch das bloße Bestreiten der Heimlichkeit und der Anfertigung mittels Teleobjektivs nicht nachgekommen. Insoweit ist der diesbezügliche Vortrag der Klägerin für die weitere Prüfung prozessual zugrunde zu legen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet wie bereits ausgeführt die schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur auf Grund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12 -, NJW 2014, 2029, beck-online). Dabei belasten Eingriffe in die Privatsphäre die Betroffenen schwer, weil eine öffentliche Darstellung zum hilflosen Gefühl der Beobachtung und Bloßstellung führt (vgl. Wanckel, in: Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Auflage <2015>, 43. Abschnitt, Rn. 22). Die Rechtsprechung ist jedoch mit der Zubilligung von Geldentschädigung nach Verletzung der Privatsphäre zurückhaltend; zu der Indiskretion müssen weitere verletzende Umstände hinzutreten.

Die Zubilligung einer Geldentschädigung im Falle einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch die Verletzung der Würde und Ehre der Menschen häufig ohne Sanktion bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Bei der Geldentschädigung steht, anders als beim Schmerzensgeld, regelmäßig der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund. Außerdem soll sie der Prävention dienen (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2004 - VI ZR 255/03 -, juris, Rn. 13). Während das Schmerzensgeld den immateriellen Schaden des Verletzten ausgleichen soll, zielt die Geldentschädigung wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts darauf, dem Schutzauftrag aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG gerecht zu werden und von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts abzuschrecken (Ebert, in: Erman, BGB, 15. Aufl. <2017>, § 253 Rn. 19). Dabei ist bei der gebotenen vorzunehmenden Gesamtwürdigung ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen, weil dieser und die damit zusammenhängenden Ordnungsmittelandrohungen den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen können (vgl. BGH, Beschluss vom 30.06.2009 - VI ZR 340/08 -, juris). Auch im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit und deren überragender Bedeutung für unsere demokratische Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass gerichtliche Sanktionen von Berichterstattungen auf das zum Rechtsschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden müssen (BGH, Urteil vom 16.12.2014 - VI ZR 39/14 -, juris).

aa)

Hinsichtlich der Berichterstattungen aus der FreizeitSpass vom 20.05.2015 und aus der FreizeitSpass vom 08.06.2016, welche jeweils mit Bildern versehen sind, die die Klägerin in

einem Restaurant mit ihrem damaligen Lebensgefährten Florian Silbereisen beim Essen sitzend zeigen, ist das Vorliegen einer besonders schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht anzunehmen. Im Zeitpunkt der Anfertigung der Bilder befand sich die Klägerin in einem öffentlichen Lokal – wenn auch betreffend ein Bild aus der Berichterstattung vom 20.05.2015 in örtlicher Abgeschlossenheit – und wird nicht ehrabträglich oder unvorteilhaft dargestellt, sondern so, wie sie auch für die weiteren Besucher des Restaurants und für die Mitarbeiter zu erkennen war. Neben dem bloßen Umstand, dass sich die Klägerin im Urlaub und in diesem in einem Moment der besonderen Entspannung befand, sodass der Abdruck der Bilder mangels zeitgeschichtlichen Ereignisses eindeutig rechtswidrig war, bestehen für das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts am eigenen Bild keine Anhaltspunkte. Aus den Bildern und auch den sonstigen Umständen der Berichterstattungen lässt sich nicht die in der Klage als bloße Vermutung in den Raum gestellte Annahme, dass die Bilder aufgrund einer Verfolgungssituation der Klägerin entstanden seien, stützen. Dafür gibt es neben der bloßen Mutmaßung der Klägerin keine Anhaltspunkte. Die Bilder können auch von einem anderen Gast des Restaurants oder von einem Mitarbeiter angefertigt worden sein. Auch handelt es sich jeweils nur um ein einzelnes Bild, sodass nicht erkennbar ist, wie etwa bei einer Serie von Bildern, die an einem Tag aber an verschiedenen Orten entstanden sind, dass die Klägerin verfolgt wurde. Allein der Umstand, dass die Klägerin die Anfertigung der Fotos nicht bemerkte und dass diese unter Zuhilfenahme eines Teleobjektivs oder eines Zooms angefertigt wurden, kann die besondere Schwere des Eingriffs in die Rechte der Klägerin nicht begründen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattungen, die weder ehrabträgliche noch im besonderen Maße private Umstände der Klägerin offenbaren. Zwar wird über eine etwaige Hochzeit spekuliert. Dies aber ohne weitere Details oder das Suchen von Belegen für die angestellte Mutmaßung.

bb)

Auch für die Berichterstattung aus der FREIZEITREVUE Nr. 21/2016 ist das Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu verneinen. Zwar ist diese Berichterstattung mit „Psycho-Krise?“ überschrieben und es wird gemutmaßt, dass sich die Klägerin übernommen habe und überarbeitet sei. Allerdings handelt es sich dabei wiederum nur um Spekulationen, die auch nicht insinuierten, dass der Zustand der Klägerin bereits einen Krankheitswert erreicht habe, sondern einfach nur darlegen, dass die Klägerin mutmaßlich überarbeitet sei und dass es ihr schlecht gehe, auch weil die Tchibo-Kollektion nicht gut angekommen sei und ihr Schatz Florian lieber an seiner eigenen Karriere arbeite. Dennoch ist es keine ehrabträgliche oder höchst private Umstände betreffende Wortberichterstattung, welche die Zuerkennung einer Geldentschädigung rechtfertigen würde. Dies gilt trotz der Überschrift „Psycho-Krise“, auf welche sich die Klägerin zur Begründung maßgeblich stützt. Denn dem Leser wird deutlich, dass es sich nicht um die Psycho-Krise im Sinne einer Erkrankung handeln soll, sondern er erfährt, welche Umstände für den Zustand der Klägerin verantwortlich sein sollen. Dies sind überwiegend Umstände, welche der Sozialsphäre der Klägerin zuzuordnen sind und aus welchen die Beklagte das Bestehen einer Psycho-Krise schlussfolgert. Auch die Veröffentlichung der drei die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter auf der Straße zeigenden Bilder kann eine Geldentschädigung nicht rechtfertigen. Dargestellt ist eine Situation im öffentlichen Straßenraum, die für jedermann wahrnehmbar war. Mehr aber auch nicht, auch wenn wiederum von der heimlichen Anfertigung der Bilder auszugehen ist. Auch hier ist eine von der Klägerin in den Raum gestellte Verfolgungssituation nicht erkennbar. Die drei Bilder jedenfalls sind alle in derselben Situation entstanden. Unverkennbar handelt es sich um eine der Privatsphäre zuzuordnende Situation, da die Klägerin sich unstreitig im Urlaub befand. Dies führt zur Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung, nicht aber zu einer weitreichenden und nachhaltigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin.

cc)

Auch für die Berichterstattungen FreizeitSpass vom 26.04.2017 und FREIZEITREVUE vom 26.04.2017 ist das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsverletzung zu verneinen. Aus der Wortberichterstattung ergibt sich eine solche nicht, da nur dargestellt wird, wie der Umgang der Klägerin mit ihrer Nichte und ihrem Neffen ist, und dass man sicher auch bald eigene Kinder des Paares zu erwarten habe. Aber auch die Bildberichterstattung gibt für eine eine Geldentschädigung erforderliche machende Persönlichkeitsrechtsverletzung nichts her. Die Bilder der Klägerin sind – Gegenteiliges ist weder vortragen noch ersichtlich – an einem öffentlichen Strand entstanden. Zwar ist wieder davon auszugehen, dass sie heimlich angefertigt wurden und dass sie die Klägerin in einem Moment besonderer Entspannung zeigen. Indes ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin äußerst positiv und fröhlich aussieht und dargestellt wird. Auch hier ist nicht erkennbar, dass die Klägerin verfolgt wurde, denn die Bilder scheinen aus einer in demselben Zeitpunkt angefertigten Bilderreihe zu entstammen.

dd)

In den Veröffentlichungen der FREIZEITREVUE Nr. 34 vom 15.08.2018 und der FREIZEITREVUE Nr. 38 vom 13.09.2016 wird die Klägerin jeweils an Bord einer Jacht gezeigt. Diese Berichterstattungen sind jeweils mit Bildern versehen, welche die Klägerin im Bikini zeigen (in der Berichterstattung vom 15.08.2018 sogar großformatig) und in einer innigen Situation mit ihrem damaligen Lebensgefährten Florian Silbereisen. Hinsichtlich der Berichterstattung vom 13.09.2016 ist zudem nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin davon auszugehen, dass sich die Klägerin in einer Situation örtlicher Abgeschlossenheit befunden hat. Auch die Heimlichkeit der Aufnahmen ist zu Grunde zu legen. Insoweit musste sie nicht mit der Anfertigung der Bilder und auch nicht damit rechnen, dass andere Personen als die mit ihr auf dem Boot befindlichen sie so wie in der Zeitung dargestellt gesehen haben. Die Klägerin durfte die berechnete Erwartung haben, nicht in einer Weise der Öffentlichkeit zur Schau gestellt zu werden, wie es in der Berichterstattung der Beklagten erfolgte. Die Situation der Entspannung und des Für-sich-Seins ist auf den Fotos deutlich zu erkennen. Darüber hinaus stellt auch insbesondere das Foto, das die Klägerin auf dem Deck der Jacht neben Florian Silbereisen liegend zeigt, einen erheblichen Eingriff in das Recht der Klägerin am eigenen Bild dar, da diese Situation – dies geht aus dem starken Zoom hervor – erkennbar aus einer weiten Entfernung angefertigt wurde und die Klägerin in einem besonders privaten Moment zeigt. Es ist indes davon auszugehen, dass die Situation auch für die mit an Bord befindlichen Freunde des Paares wahrnehmbar war, es sich also sicher nicht um einen intimen Moment handelt. Denn insoweit ergibt sich aus der Aufnahme auch, dass direkt neben der Klägerin an Bord der Jacht eine weitere Person lag.

Dennoch bleibt es dabei, dass die Klägerin und die weiteren sich mit ihr an Bord befindlichen Personen, davon ist prozessual auszugehen, in einer Situation der Abgeschlossenheit befanden. Dass dennoch dieser Situation entstammende Fotos von der Beklagten verbreitet werden, ist ein in die Gesamtabwägung betreffend das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung einzustellender Umstand. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass die Bilder zweifelsohne privat sind, sich die Klägerin und ihr ehemaliger Lebensgefährte aber nicht allein auf der Jacht befanden, sondern von mehreren Personen umgeben waren, auch wenn es einen erheblichen Unterschied macht, ob die Klägerin ohne ihr Zutun in der Öffentlichkeit präsentiert wird, oder ob sie sich selbst gegenüber von ihr selbst mitbestimmten Personen, mit denen sie ihren Urlaub verbringt, zeigt. Jedoch trägt die Klägerin auch in ihren Shows durchaus freizügige Outfits, auch wenn es einen Unterschied macht, ob sie dies auf der Bühne mit entsprechender

Vorbereitung tut, oder ob sie im Urlaub an einer vermeintlich den öffentlichen Blicken entzogenen Stelle „abgeschossen“ wird. Jedoch ist in die Abwägung weiter einzustellen, dass die Bilder recht kleinformatig und unscharf sind und die Klägerin durchweg positiv dargestellt wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattung, auch wenn sich diese unter anderem mit der Frage, ob die Klägerin und Florian Silbereisen geheiratet haben, und damit mit einem grundsätzlich die Privatsphäre betreffenden Umstand befasst. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass die Klägerin die Beklagte unmittelbar nach Erscheinen der Berichterstattung abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung aufgefordert hat, indes aber nicht zeitnah, sondern erst mit Erhebung der hiesigen Klage geltend gemacht hat, dass die Berichterstattung eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung darstelle. Zwar hat sie in der vorgerichtlichen Aufforderung der Beklagten zur Zahlung einer Geldentschädigung am 28.08.2017 und damit knapp ein Jahr nach Erscheinen der Berichterstattung bereits darauf hingewiesen, dass auch bei isolierter Betrachtung die Berichterstattung vom 13.09.2016 eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung darstelle. Allerdings hat die Klägerin diesen Anspruch bis zur Erhebung der hiesigen Klage – etwa ein Jahr nachdem die Beklagte den Anspruch zurückgewiesen hatte – nicht weiter verfolgt, sodass die dargestellten zeitlichen Abläufe jedenfalls dagegen sprechen, dass sich die Klägerin schwerwiegend beeinträchtigt fühlte. In der vorzunehmenden Gesamtschau der dargestellten Umstände verneint die Kammer das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung als Voraussetzung eines Anspruchs auf Geldentschädigung.

Schlussendlich ordnet die Kammer die Berichterstattung vom 15.08.2018 nicht als schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung ein. Zwar ist diese mit einem Foto versehen, auf dem die Klägerin großformatig im Bikini abgebildet ist, wie sie ihrem ehemaligen Lebensgefährten einen Kuss gibt. Allerdings folgt daraus für die Klägerin keine so schwerwiegende Eingriffsintensität, dass eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung begründet wäre. Sie wird auf den Fotos nicht in abträglicher Weise dargestellt. Zwar trägt sie wie beim Schwimmen üblich Badebekleidung. Indes ist dem Leser der Zeitschrift der Anblick der Klägerin in durchaus knappen Outfits bekannt, sodass allein aus dem Bild selbst keine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung folgt. Denn die Klägerin und ihr ehemaliger Lebensgefährte haben sich auch auf der Bühne bei einigen Gelegenheiten geküsst, sodass auch aus dem aufgezeigten Moment der Zuwendung der beiden zueinander keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung folgt. Dass es sich bei dem abgelichteten Moment nicht um einen intimen Moment handelt, folgt zwanglos aus dem Umstand, dass hinter dem Paar eine weitere Person steht, wie sich aus dem streitgegenständlichen Bild selbst ergibt.

Aber auch die Umstände der Anfertigung der Bilder begründen keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese heimlich erstellt und von einem so genannten Paparazzi aufgenommen wurde, begründet dies allein keine besondere Eingriffsschwere. Zwar ist mangels eines entsprechenden Bestreitens der Beklagten der Vortrag der Klägerin, dass sie sich im Zeitpunkt der Anfertigung der Bilder abseits jeglicher öffentlicher Beobachtung auf einem Boot, welches nicht am Ufer gelegen habe, befunden habe, zu Grunde zu legen. Indes vermag aus diesem Vortrag nicht gefolgert werden, dass sich die Klägerin in einer Situation befand, in der Dritte sie überhaupt nicht hätten wahrnehmen können. Denn allein der Umstand, dass das Boot den Blicken der am Ufer befindlichen Leute entzogen war, führt nicht dazu, dass von einer Situation der Abgeschiedenheit auszugehen ist, da nicht erkennbar ist, dass sich keine weiteren Boote in der Nähe des Bootes der Klägerin befanden. Insoweit lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen, dass sich die Klägerin in einem besonders zurückgezogenen Bereich befand, in welchem sie die Erwartung hegen durfte, von anderen Personen nicht wahrgenommen zu werden.

Allerdings geht aus den streitgegenständlichen Bildern hervor, dass die Klägerin nicht nur für einen kurzen Moment an Bord der Jacht gesehen und abgelichtet wurde, sondern aus dem Umstand, dass die Klägerin offenbar auch beim Betreten der Jacht und in dem Beiboot sitzend abgelichtet wurde, folgt, dass sie über einen längeren Zeitraum beobachtet und fotografiert worden sein muss. Diese Beobachtung über einen längeren Zeitraum hinweg folgt auch aus der Wortberichterstattung. Denn so wird beschrieben, dass die Klägerin ihren Florian mit dem Handtuch abgetrocknet habe, nachdem dieser aus dem Wasser gestiegen sei, und dass die beiden turtelten, als seien sie erst seit gestern liiert.

Insoweit ist in die vorzunehmende Abwägung einzustellen, dass die Klägerin von der die von der Beklagten abgedruckten Bilder anfertigenden Person über einen längeren Zeitraum beobachtet wurde, was die Eingriffsintensität erheblich erhöht. Indes kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin sich in einer Situation befand, in der sie begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen durfte, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, Rn. 76 ff.). Es verbleibt mithin dabei, dass die Bilder heimlich angefertigt wurden und dass der Fotograf offenbar nicht nur die Gunst der Stunde genutzt, sondern die Klägerin zumindest kurzzeitig beobachtet hat. Während dies für das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung streitet, schwächen die dargestellten Situationen den Eingriff wiederum ab. Denn auch wenn sich die Klägerin ohne Zweifel in einer Urlaubssituation und in einem Moment des Sich-Gehen-Lassens befand, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass sich die dem Leser darstellende Situation der nur in Badekleidung befindlichen, ihren Lebensgefährten küssenden Klägerin nicht signifikant von den Bildern unterscheidet, welche die Klägerin auf der Bühne und im Fernsehen darbietet. Denn insoweit fällt es ins Gewicht, dass auch der ehemalige Lebensgefährte der Klägerin in der Öffentlichkeit sehr bekannt und beliebt ist und dass es auch öffentliche Auftritte des Paares gab, in denen sie Zärtlichkeiten auf der Bühne in Form eines Kusses austauschten. Weiterhin ist die Klägerin weder unschicklich noch sonst abträglich abgebildet. Auch aus der Wortberichterstattung ergeben sich keine die Eingriffsintensität verschärfenden Umstände, sodass die Kammer in der vorzunehmenden Gesamtschau das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung verneint.

2.

Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beklagte seit dem Jahr 2011 elf Berichterstattungen in den von ihr verlegten Zeitschriften FREIZEITREVUE und FreizeitSpaß vorgenommen hat und dabei 39 von der Klägerin im Urlaub angefertigte Bilder – unterstellt – rechtswidrig verbreitet hat, ist das Vorliegen einer die Zahlung einer Geldentschädigung bedingenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht zu bejahen.

Ein Entschädigungsanspruch wegen Hartnäckigkeit kommt in Betracht, wenn mehrere gleichartige Verletzungen am Recht am eigenen Bild vorliegen, die für sich genommen zwar nicht als schwerwiegend anzusehen wären, die in ihrer Gesamtheit jedoch als hartnäckige Verletzung zu bewerten sind, weil sie z.B. trotz vorausgegangener gerichtlicher Entscheidungen bezüglich gleichartiger Handlungen erfolgt sind (vgl. HansOLG, Urteil vom 26.05.2008, 7 U 100/07, zitiert nach juris, dort Abs. 11 vgl. BGH NJW 1996, 985 <986>) und dieser Umstand zur Bejahung einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts führt. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unerlaubte Bildveröffentlichung kann nach Intensität, Beweggrund und Verschuldensgrad als so gewichtig zu werten sein, dass die Zubilligung eines Anspruchs auf eine Geldentschädigung geboten ist, wenn der Verletzte um des eigenen wirtschaftlichen Vorteils willen wiederholt Fotografien des Verletzten veröffentlicht und sich so über dessen ihm

ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willens hinwegsetzt, also eine besondere Hartnäckigkeit an den Tag legt (vgl. BGH, a.a.O.). Die Besonderheit einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild besteht nämlich darin, dass dem Verletzten gegen die unzulässige Veröffentlichung keine anderen Abwehrmöglichkeiten als ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zur Verfügung stehen. Daraus folgt, dass in einem solchen Fall an die Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs geringere Anforderungen als in anderen Fällen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zu stellen sind. Lässt die Vorgehensweise des Presseorgans eine besondere Hartnäckigkeit erkennen, indem wiederholt Bildveröffentlichungen vorgenommen werden, obwohl nach dem jeweiligen Erscheinen der Fotos zeitnah abgemahnt wird, eine Unterlassungserklärung abgegeben wird bzw. einstweilige Verfügungen erlassen werden, dann kann eine Entschädigung gerechtfertigt sein (vgl. BGHZ 160, 298 = NJW 2005, 215 = GRUR 2005, 179).

Erforderlich ist danach, dass die Beklagte um des wirtschaftlichen Vorteils willen sich wiederholt gegen den ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willens der Klägerin hinweggesetzt hat. Die Abfolge der Berichterstattungen stellt sich wie folgt dar:

	Berichterstattung	Erscheinungsdatum	Abgabe UVE/ Erlass einer einstweiligen Verfügung	Abstand zur vorangegangenen Berichterstattung (ungefähre Angaben)
1.	FREIZEITREVIENr. 33	10.08.2011	29.08.2011	
2.	FREIZEITREVIENr. 33	07.08.2013	13.08.2013	2 Jahre
3.	FREIZEIT REVUE Nr. 28	02.07.2014	09.07.2014	11 Monate
4.	FREIZEIT REVUE Nr. 30	16.07.2014	18.07.2014	2 Wochen
5.	FreizeitSpass Nr. 22	20.05.2015	28.05.2015	10 Monate
6.	FREIZEITREVIENr. 21	18.05.2016	25.05.2016	1 Jahr
7.	FreizeitSpass Nr. 24	08.06.2016	26.06.2016	3 Wochen
8.	FREIZEITREVIENr. 38	13.09.2016	19.09.2016	3 Monate
9.	FreizeitSpass Nr. 18	26.04.2017	19.05.2017	7 Monate
10.	FREIZEITREVIENr. 18	26.04.2017	19.05.2017	zeitgleich
11.	FREIZEITREVIENr. 34	15.08.2018	24.08.2018	16 Monate

Allen Berichterstattungen bis auf Nr. 1, in der der Erwerb einer Ferienwohnung durch die Klägerin auf Mallorca thematisiert wird, ist gemein, dass sie sich mit dem Urlaub der Klägerin auf Mallorca

bzw. Ibiza (letzte Berichterstattung) beschäftigen und in diesem aufgenommene Bilder zeigen, welche die Klägerin und ihren damaligen Lebensgefährten jeweils in privaten Situationen und erkennbaren Momenten der Entspannung zeigen, in denen diese sich unbeobachtet fühlten. Insoweit ist in jeder einzelnen Berichterstattung prozessual davon auszugehen, dass die Anfertigung der Bilder heimlich erfolgte. Aufgrund der vorangegangenen Abmahnungen und der erfolgten Unterlassungsverpflichtungserklärungen betreffend die bereits verjährten Bildberichterstattungen zu 2., 3. und 4, wusste die Beklagten von dem entgegenstehenden Willen der Klägerin betreffend die Veröffentlichung der Urlaubsbilder. Dennoch hat sie mit der Berichterstattung zu 5. ihre „Urlaubsberichterstattung“ fortgesetzt und wieder über einen Aufenthalt der Klägerin auf Mallorca berichtet und diese mit zwei heimlich aufgenommenen Bildern, welche die Klägerin jeweils in einem Restaurant zeigen, versehen. Allerdings dreht sich diese Berichterstattung thematisch nicht im Schwerpunkt um den Urlaubsaufenthalt der Klägerin, sondern insbesondere darum, dass ein Freund der Klägerin, Pino Persico, der auch auf Mallorca lebte, schwer erkrankt sei. Von einer in dieser Berichterstattung vom 28.05.2018 zum Ausdruck kommenden Hartnäckigkeit der Beklagten in Bezug auf in der Veröffentlichung der Bilder liegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann nur ausgegangen werden, wenn es sich um gleichartige Berichterstattungen handelt, die Berichterstattung zu 5. also mit einigen oder allen Berichterstattungen zu 1. - 4. vergleichbar ist. Insoweit reicht allein der Umstand, dass die Bilder jeweils in Urlaubssituationen angefertigt wurden, nicht aus. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2007 - VI ZR 269/06; Urteil vom 09.03.2004 - VI ZR 217/03) ist die Zulässigkeit eines Bildes jeweils in dem konkreten Kontext, in dem dieses steht, zu beurteilen. Ein Allgemeinverbot, ein bestimmtes Bild oder allgemein Urlaubsbilder nicht mehr zu veröffentlichen, ist nicht möglich. Die Kammer hat zu dem Gesichtspunkt der Hartnäckigkeit in dem Verfahren 324 O 122/07, Urteil vom 28.09.2007, ausgeführt:

„Hartnäckig im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsverletzung dann, wenn der Verletzer aufgrund der Sanktion, mit der eine vorangegangene Veröffentlichung belegt worden ist, weiß oder wissen muss, dass er mit einer Veröffentlichung gerade dieser Art die Rechte des Betroffenen verletzt und gleichwohl eine solche - gleichartige - Veröffentlichung erneut vornimmt. Das setzt voraus, dass die vorangegangene Sanktion eine Verletzungshandlung betroffen hat, die typologisch so hinreichend deutlich umschrieben werden kann, dass die erneute Veröffentlichung unschwer als dem gleichen Typus zugehörig erkannt werden kann. Dabei wäre es mit der Garantie der Meinungs- und Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn auf dieser Grundlage jede Veröffentlichung eines Verbreiters, die sich als möglicherweise rechtswidrig herausstellt, bereits deswegen mit dem Risiko einer Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung verbunden werden würde, weil der Verbreiter zuvor schon einmal wegen einer Verletzung von Rechten des Betroffenen mit Sanktionen belegt worden ist. Daher darf der Bereich des "Typus" der Verletzungshandlungen, die als gleichartig anzusehen sind, nicht zu weit gefasst werden. Auf dieser Ausgangslage beruht es, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Geldentschädigung wegen ausschließlich wiederholt-hartnäckiger Rechtsverletzung bisher nur bei Bildnisrechtsverletzungen angenommen hat (s. BGH, Urt. v. 5. 10. 2004, NJW 2005, S. 215 ff. m.w.N.).“

Die Kammer geht davon aus, dass allein der Umstand, dass es sich um Urlaubsbilder handelt, nicht dazu führen kann, dass gleichartige Berichterstattungen vorliegen, die für den Fall ihres wiederholten Auftretens zu der Annahme einer hartnäckigen Rechtsverletzung durch die Beklagte führen. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, in welchem konkreten Kontext die

Bildberichterstattung steht und ob die Beklagte angesichts des Vorliegens eines vergleichbaren – gleichartigen – Kontexts nicht nur davon ausgehen musste, dass die Klägerin mit der Berichterstattung nicht einverstanden ist, sondern dass diese rechtswidrig ist. Unter Berücksichtigung der konkreten elf Berichterstattungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, sind nach Einschätzung der Kammer die Berichterstattungen als gleichartig anzusehen, bei denen es sich um Berichterstattungen über den Urlaub der Klägerin handelt, weil sie sich schwerpunktmäßig mit dem Urlaub der Klägerin beschäftigen, diesen zum „Hauptaufhänger“ der Berichterstattung machen. Nicht gleichartig hingegen sind Berichterstattungen, welche zwar auch mit einem oder mehreren Urlaubsbildern der Klägerin versehen sind, sich thematisch aber einem anderen Schwerpunkt widmen. Die Kammer hat bei dieser Einschätzung den Einwand der Klägerin, dass die Beklagte nur eine Geschichte rund um die Bildberichterstattung herum zu konstruieren brauche, sodass es sich nicht mehr um eine reine Urlaubsberichterstattung handele, diese aber im Kern doch nur der Veröffentlichung der unerlaubt angefertigten Urlaubsbilder diene, berücksichtigt. Sie erkennt auch durchaus das von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin dargestellte „Dilemma“, dass ausweislich der dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein generelles Verbot der Verbreitung bestimmter Bildtypen wie beispielsweise Urlaubsbilder nicht mit der von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Presse- und Meinungsfreiheit vereinbar ist, sich die Klägerin also nicht vorbeugend gegen die Verbreitung derartiger Bilder wehren kann, ihr aber bei einer einschränkenden Auslegung des Begriffs der Gleichartigkeit auch im Nachgang zu der Berichterstattung nur ein begrenzter Schutz bleibt, sie also der Berichterstattung der Beklagten in gewisser Hinsicht ausgeliefert ist. Dennoch vermag die Kammer unter Berücksichtigung der dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der Beurteilung der Rechtswidrigkeit von Bildern in ihrem jeweiligen Kontext hier keine anderen Maßstäbe anzulegen. Denn alles andere liefe auf eine Berücksichtigung nur des Umstands, dass es in einer Urlaubssituation angefertigte Bilder sind, hinaus und stünde damit im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Diesen Maßstab zu Grunde gelegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Berichterstattung aus der FREIZEITREVUE vom 10.08.2011, aus der FreizeitSpass vom 20.05.2015, aus der FREIZEITREVUE vom 18.05.2016 und aus der FreizeitSpass vom 08.06.2016 als gleichartig zu den weiteren Berichterstattungen darstellen, da in diesen zwar Urlaubsbilder veröffentlicht wurden, der Schwerpunkt der Berichterstattung aber jeweils ein anderer ist. Diese vier Berichterstattungen hat die Kammer bei der Beurteilung der Frage, ob das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin aufgrund von hartnäckigen Rechtsverletzungen der Beklagten veröffentlicht werden kann, außen vor gelassen. Die Abfolge gleichartiger Berichterstattungen stellt sich nun wie folgt dar:

Berichterstattung	Erscheinungsdatum	Abgabe UVE/ Erlass einer einstweiligen Verfügung
FREIZEITREVUE Nr. 33	07.08.2013	13.08.2013
FREIZEIT REVUE Nr. 28	02.07.2014	09.07.2014
FREIZEIT REVUE Nr. 30	16.07.2014	18.07.2014
FREIZEITREVUE Nr. 38	13.09.2016	19.09.2016

FreizeitSpass Nr. 18	26.04.2017	19.05.2017
FREIZEITREVUE Nr. 18	26.04.2017	19.05.2017
FREIZEITREVUE Nr. 34	15.08.2018	24.08.2018

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe geht die Kammer davon aus, dass weder im Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattung vom 19.09.2016 noch im Zeitpunkt des Erscheinens der Berichterstattungen vom 19.05.2017 von einem hartnäckigen Missachten der Rechte der Klägerin durch die Beklagte gesprochen werden kann, da zwischen den vorangegangenen gleichartigen Berichterstattungen aus dem Jahr 2014 und den 2016 beziehungsweise 2017 erschienenen Berichterstattungen ein Zeitraum von zwei beziehungsweise drei Jahren liegt. Eine wiederholte und hartnäckige Verletzung des Rechts am eigenen Bild (BGH, NJW 2005, 215, beck-online), die um des wirtschaftlichen Vorteils willen erfolgt, vermag die Kammer bei dieser zeitlichen Abfolge aufgrund des Umstands, dass in dem Zeitraum von Juli 2014 bis September 2016 keine als gleichartig einzuordnenden Berichterstattungen erfolgten, nicht zu bejahen.

Anders ist dies hinsichtlich der am 15.08.2018 erschienenen Berichterstattung. Denn dieser sind die Berichterstattungen vom 19.05.2017 und die Berichterstattung vom 13.09.2016 vorausgegangen. Die Beklagte hat somit in zwei Jahren drei (die Berichterstattungen vom 26.04.2017 sind aufgrund ihres gleichzeitigen Erscheinens und ihrer Parallelität wie eine Berichterstattung zu werten) gleichartige Berichterstattungen versehen mit Urlaubsbildern der Klägerin veröffentlicht. Sie hat sich damit um des wirtschaftlichen Vorteils willen wiederholt gegen den ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willen der Klägerin hinweggesetzt. Dabei hätte die Beklagte bei Anspannung der erforderlichen Sorgfalt auch erkennen können, dass die Veröffentlichungen jeweils rechtswidrig sind. Die Kammer geht grundsätzlich davon aus, dass ab dem Vorliegen von drei gleichartigen Berichterstattungen von einer wiederholten Rechtsverletzung gleicher Art gesprochen werden kann, an welcher sich der Verletzungswille und die Missachtung der Privatsphäre der Betroffenen deutlich zeigen (vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 2006, 1707, 1708). Insoweit könnte trotz des Umstands, dass wie dargelegt die jeweiligen Berichterstattungen für sich genommen eine Geldentschädigung nicht zu begründen vermögen, da bereits das Erfordernis eines schwerwiegenden Eingriffs nicht erfüllt ist, durch die Anzahl der Berichterstattungen und deren Abfolge die für die Zuerkennung einer Geldentschädigung erforderliche Schwere erreicht werden.

Dies vermag die Kammer indes in der vorzunehmenden Gesamtschau nicht zu bejahen. Dies insbesondere deswegen, weil zwischen den Berichterstattungen aus dem April 2017, welche an demselben Tag erschienen sind, und der im August 2018 erschienenen erhebliche Zeit vergangen ist. Angesichts der dargestellten zeitlichen Abläufe kann möglicherweise von einem hartnäckigen Verhalten der Beklagten ausgegangen werden, wenn man den Vortrag der Klägerin zu Grunde legt, dass die Beklagte sie, die Klägerin, bei nahezu jedem Urlaubsaufenthalt auf den Balearn abgelichtet und die dort stattgefundenen Urlaubsaufenthalte zum Gegenstand einer Berichterstattung gemacht hat. Indes erreichen die Berichterstattungen trotz einer möglichen Hartnäckigkeit auch in einer Gesamtbetrachtung nicht die erforderliche Eingriffsschwere. Denn es bleibt dabei, dass die Veröffentlichungsfrequenz verhältnismäßig gering und mit der Häufigkeit der der „Hartnäckigkeitsrechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs zu Grunde liegenden Fälle nicht vergleichbar ist. Auch wenn auf der anderen Seite zu berücksichtigen ist, dass streitgegenständlich die Veröffentlichung von Bildern ist, gegen die – anders als bei einer

Wortberichterstattung – keine anderen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sodass die Anforderungen eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht zu hoch angesetzt werden dürfen, verneint die Kammer deren Vorliegen angesichts der nach ihrem Dafürhalten nicht ausreichend häufigen Veröffentlichungsfrequenz und insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass zwischen der vorletzten Veröffentlichung im Mai 2017 und der letzten Veröffentlichung im August 2018 mehr als ein Jahr vergangen ist.

3.

Aus den dargestellten Gründen folgt, dass die Klägerin auch nicht Ersatz der ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Aufforderung der Beklagten zur Zahlung einer Geldentschädigung fordern kann, da sich diese mangels Bestehens des Hauptanspruchs nicht als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung darstellen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 3,4 ZPO und die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 20.02.2019 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Stallmann  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 28.02.2019

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig